

Gemeinde Bärschwil

Erschliessungsplan

Hofzufahrten

Ausbau Hofzufahrten

Information und Mitwirkung

Projekt: 112.ML.0005

25. Juni 2025

Erstellt: DST, Geprüft: BSU, Freigabe: BSU
S:\112\ML\0005\pb_EP_Hofzufahrten.docx

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Planungsgegenstand	4
1.1 Anlass	4
1.2 Gegenstand	4
1.3 Bestandteile der Planung	5
1.4 Zielsetzung	5
2. Organisation und Ablauf der Planung	6
2.1 Organisation	6
2.2 Planungsablauf	6
3. Erläuterung zur Planungsvorlage	7
3.1 Formales	7
3.2 Grundsätzliche Festsetzungen	7
3.3 Begründungen	8
3.3.1 Hof Wasserberg	9
3.3.2 Hof Vögeli	10
3.3.3 Hof Ober Fringeli	10
3.3.4 Hof Schrungen	11
3.3.5 Hof Grosse Rüti	11
3.3.6 Hof Untere Rüti	12
3.3.7 Hof Mettlen	12
3.3.8 Hof Latscha, Franzenhof und Luxenhof	12
3.4 Konfliktpunkte	13
3.4.1 Objekte im Gesamtplan	13
3.4.2 BFF-Flächen	13
3.4.3 Vereinbarungsflächen des MJPNL und TWW-Objekte	14
3.4.4 Wanderwege	14
4. Auswirkungen	16

4.1 Gesamtplan	16
4.2 BFF-Flächen	16
5. Vorprüfung beim Kanton	16
5.1 Erste Vorprüfung	16
5.2 Zweite Vorprüfung	19
6. Information und Mitwirkung	19
6.1 Ablauf	19
6.2 Ergebnisse	19
7. Beschluss- und Auflageverfahren	19
7.1 Planaufgabe	19
7.2 Einsprachenbehandlung	20
7.3 Beschlussfassung	20
7.4 Genehmigungsantrag an Regierungsrat	20

1. Planungsgegenstand

1.1 Anlass

Die Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG wurde durch die Gemeindeverwaltung Bärschwil eingeladen, am 20. Oktober 2014 an einem Fachgespräch auf der Verwaltung Bärschwil teilzunehmen. Dabei wurde ein Gutachten, bzw. die Umfrageergebnisse vorgestellt, welche durch den Solothurnischen Bauernverband erstellt wurden. Aufgrund dieser Orientierung resultierte ein Projekt-auftrag an das Ingenieurbüro Sutter. Der Projektauftrag beinhaltet die Zustandserfassung der Hofzufahrten und Bewirtschaftungswege im definierten Perimeter (exkl. Forst). Alle Güterstrassen wurden im Frühling/ Sommer 2016 zusammen mit dem Wegmacher B. Laffer begangen und fotografisch und zeichnerisch erfasst. Aus diesen Daten wurde ein Zustands- und Massnahmenplan erstellt, in dem zum einen der Status Quo dargestellt und zum anderen mögliche Massnahmen aufgezeigt werden. Zusammenfassend lässt sich aus diesen Grundlagen festhalten, dass die Hofzufahrten nicht nur Schäden aufweisen, sondern auch die heutigen Bedürfnisse bezüglich Breite und Beschaffenheit nicht berücksichtigt werden. Zu jedem Weg wurde ferner eine Kostenberechnung erstellt und in einer Tabelle festgehalten.

Für Hoferschliessungen ausserhalb des Dorfs bzw. des Weilers liegt bislang kein Erschliessungsplan vor, so dass dieser neu zu erstellen und durch den Regierungsrat zu genehmigen ist. Verfahrensbeleitend ist ein Planungsbericht nach Art. 47 RPV zu erstellen. Da die Raumplanung auf einer höheren Flugebene operiert, wird die detaillierte Planung als Grundlage benutzt, jedoch wird sie verallgemeinert. Die Einflüsse in die Landschaft werden aufgezeigt und abgewogen.

Durch den prekären Zustand der Hofzufahrt Breite Erlen wurde in Absprache mit den kantonalen Fachstellen der Entscheid getroffen, diese den anderen Hofzufahrten vorzuziehen.

1.2 Gegenstand

Da die Planung durch eine Zustandserfassung des Wegnetzes und der Drainagen begonnen hat, wird die Planung von hinten aufgerollt. Somit dienen die folgenden Dokumente als Grundlage für die Erschliessungspläne:

- ▶ Technischer Bericht vom 19.12.2017
- ▶ Übersichtsplan, Zustands- und Massnahmenplan vom 05.12.2017, Massstab 1:5'000
- ▶ Übersichtsplan, Drainage vom 23.05.2017, Massstab 1:2'000

1.3 Bestandteile der Planung

Folgende Dokumente sind Bestandteil der Planung und werden mit dem vorliegenden Planungsbeschluss zu neuen grundeigentumsverbindlichen Dokumenten:

- ▶ Erschliessungsplan, Hofzufahrt Nr. 2, Mettlen, Massstab 1:500
- ▶ Erschliessungsplan, Hofzufahrt Nr. 3.1, Schrungen, Massstab 1:500
- ▶ Erschliessungsplan, Hofzufahrt Nr. 3.2, Schrungen, Massstab 1:500
- ▶ Erschliessungsplan, Hofzufahrt Nr. 4.1, Ober Fringeli, Massstab 1:500
- ▶ Erschliessungsplan, Hofzufahrt Nr. 4.2, Ober Fringeli, Massstab 1:500
- ▶ Erschliessungsplan, Hofzufahrt Nr. 4.3, Ober Fringeli, Massstab 1:500
- ▶ Erschliessungsplan, Hofzufahrt Nr. 4.4, Ersatz Wanderweg Ober Fringeli, Massstab 1:500
- ▶ Erschliessungsplan, Hofzufahrt Nr. 5.1, Rüti, Massstab 1:500
- ▶ Erschliessungsplan, Hofzufahrt Nr. 5.2, Rüti, Massstab 1:500
- ▶ Erschliessungsplan, Hofzufahrt Nr. 6.1, Wasserberg/Vögeli, Massstab 1:500
- ▶ Erschliessungsplan, Hofzufahrt Nr. 6.2, Wasserberg/Vögeli, Massstab 1:500
- ▶ Erschliessungsplan, Hofzufahrt Nr. 6.3, Wasserberg/Vögeli, Massstab 1:500
- ▶ Erschliessungsplan, Hofzufahrt Nr. 6.4, Wasserberg/Vögeli, Massstab 1:500
- ▶ Erschliessungsplan, Hofzufahrt Nr. 6.5, Wasserberg/Vögeli, Massstab 1:500
- ▶ Erschliessungsplan, Hofzufahrt Nr. 6.6, Wasserberg/Vögeli, Massstab 1:500
- ▶ Erschliessungsplan, Hofzufahrt Nr. 7.1, Latscha/Franzenhof/Luxenhof, Massstab 1:500
- ▶ Erschliessungsplan, Hofzufahrt Nr. 7.2, Latscha/Franzenhof/Luxenhof, Massstab 1:500
- ▶ Erschliessungsplan, Hofzufahrt Nr. 7.3, Latscha/Franzenhof/Luxenhof, Massstab 1:500

Zur Planung gehören auch der orientierende Übersichtsplan über alle Hofzufahrten sowie der Planungs- und der Mitwirkungsbericht nach Art. 47 RPV, der mit dem grundeigentumsverbindlichen Dokument zur Genehmigung eingereicht wird.

1.4 Zielsetzung

Die Erstellung des Erschliessungsplans zur Landwirtschaftlichen Planung verfolgt nachfolgendes Ziel:

- ▶ Festlegung von Lage, Querschnitt und Art des Belags der Hofzufahrt
- ▶ Erlangen der gleichzeitigen Baubewilligung gemäss § 39 Abs 4 PBG
- ▶ Optimierung von Wanderwegen bei Überschneidung mit Hofzufahrt

2. Organisation und Ablauf der Planung

2.1 Organisation

An der Bearbeitung der Planungsvorlage haben sich folgende Stellen beteiligt:

- ▶ Gemeinde: Gemeinderat, Gemeindeverwaltung Bärschwil
- ▶ Planer: SUTTER, Ingenieur- und Planungsbüro AG, Arboldswil,
Projektleiter(-in): Dominique Steiner (bis 09/2024), Benedikt Sutter (ab 09/2024)
- ▶ Amt für Raumplanung: Zuständiger Kreisplaner Samuel Schmid

2.2 Planungsablauf

10/2014	Start der Planung
03/2016 - 08/2016	Begehung der Wege
09/2018	Auftragserteilung des Planungsberichts durch Gemeinderat
10/2018 – 02/2022	Entwurfsphase Planungsbericht
2018 - 2021	Verschiedene Vorabklärungen mit Kanton und Bund
2020-2022	Mitwirkung
07. April 2022	Vorprüfungsbeschluss Gemeinderat
08. April 2022	Einleitung Vorprüfung beim ARP
13. Mai 2024	Vorprüfungsbericht ARP
28. Feb. 2025	Einleitung 2. Vorprüfung beim ARP
	2. Vorprüfungsbericht ARP
	Mitwirkungsverfahren
	Auflagebeschluss
	Planaufgabe
	Einsprachenbehandlung
	Beschlussfassung Gemeinderat

3. Erläuterung zur Planungsvorlage

3.1 Formales

Der neue Erschliessungsplan erstreckt sich über das gesamte Landschaftsgebiet und umfasst Hofzufahrten von rund 12'040m Länge.

In den Jahren 2020 und 2021 wurden Diskussionen geführt, wie sich Kanton und Bund an den Kosten beteiligen werden. Dabei wurde klar, dass ein Hartbelag auf den Bewirtschaftungswegen nicht genehmigt und auch nicht subventioniert wird. Weiter wurde im Sommer 2021 auch vor Ort mit Vertretern des Kantons und Bundes die verschiedenen Hofzufahrten angeschaut. Dabei wurde die vorgängig angedachte Hofzufahrt für den Hof Wasserberg über den Rütenweg/Planeteweg verworfen und der Riesetenweg weiterverfolgt.

Während der Vorprüfung beim Kanton ist zwischen den Ämtern die Grundsatzfrage aufgekommen, ob die heute gemergelten Hofzufahrten mit Hartbelag saniert werden dürfen. Das Gesetz besagt, dass Wanderwege sowie Waldstrassen keinen Hartbelag haben dürfen. Die Höfe benötigen allerdings für den ganzjährlichen Betrieb, insbesondere im Winter, einen Hartbelag. Daraufhin hat der Kanton den Entscheid getroffen, in Bärschwil das Pilotprojekt Betonspuren zu starten. Die Anwendung von Betonspurwegen als Hofzufahrten ist eine Kompromisslösung und neu im Kanton Solothurn, hat sich aber in anderen Kantonen bewährt. Grundsätzlich wird auf sämtlichen Hofzufahrten ein Hartbelag eingebaut, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Als alternative Deckschichten werden Betonspuren oder Mergel gewählt.

3.2 Grundsätzliche Festsetzungen

Der vorliegende Erschliessungsplan beschränkt sich aus mehreren Gründen auf die Hoferschliessungen:

- Die Versiegelung weiterer Flächen im Landschaftsgebiet ist nicht erwünscht. Bewirtschaftungswege zu kleinen Gebäudeeinheiten oder zu Feldern sind daher grundsätzlich mit einem Mergelbelag zu versehen und nicht zwingend auf eine Breite von 3.40 m auszubauen.
- Zwar wurden in den ursprünglichen Bestands- und Massnahmenplänen auch die Bewirtschaftungswege berücksichtigt, bei diesen müsste jedoch zuvor die Finanzierung geklärt werden.
- Für die Finanzierung der Hofzufahrten stehen hingegen Zuschüsse des Bundes und des Kantons zur Verfügung, so dass die Gemeinde nicht allein für die Kosten aufkommen muss.
- Vor allem Hofzufahrten zu aktiv geführten Betrieben haben ein Anrecht auf befestigte Erschliessungswege.

Der Erschliessungsplan für die Hofzufahrten basiert auf folgenden Grundsätzen:

- Die Hofzufahrten sollen eine Breite von 3.4 m erhalten (siehe Kap. 3.3).
- Auf kurvigen Abschnitten werden die Kurvenradien eines Lastwagens mit Anhänger (VSS Typ B) als für die Ausbaubreite massgebend betrachtet. So werden Lieferungen und Transporte von und zu den Betrieben gewährleistet.
- Die Hofzufahrten sollen grundsätzlich als Betonweg Vollausbau ausgebaut werden.
- Auf Abschnitten mit Wanderwegen oder auf Waldstrassen sollen Betonspuren angelegt werden.
- Die Strassenentwässerung darf nicht an das Drainagenetz angeschlossen sein/werden.
- Die Strassenentwässerung wird entweder über die Schulter geleitet oder es werden Rinnen verlegt.

Der Erschliessungsplan liegt im Landschaftsgebiet und betrifft somit auch Naturwerte. Für das Sanierungsprojekt gelten folgende Auflagen:

- Die Vereinbarungsflächen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft MJPNL dürfen nur so weit beeinträchtigt werden, wie dies für die Sanierung zwingend erforderlich ist.
- Vorhandene Naturobjekte (Hecken, Kleinstrukturen, Einzelbäume, Hochstammfeldobstbäume) sind inkl. deren Wurzelräume zu schonen und dürfen nicht entfernt werden.
- Installationsflächen und Materialzwischenlager dürfen nicht auf den Vereinbarungsflächen errichtet werden.
- Bei Grabarbeiten oder Terrainanpassungen sollen die Grassoden seitlich zwischengelagert und nach der Sanierung wieder eingebaut werden.
- Falls eine Ansaat notwendig ist, darf kein anderes Saatgut verwendet werden als solches von angrenzenden Vereinbarungsflächen (Saatgut aus Schnittgutübertragung).
- Die Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden.
- Alle Erdarbeiten sind gemäss guter fachlicher Praxis analog den Ausführungen des Merkblattes «Bodenschutz bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben und Leitungsbauten» durchzuführen.
- Wenn immer möglich sind Baustelleninstallationsplätze auf befestigten Plätzen zu errichten.
- Der neugeschüttete Boden darf nicht befahren und während drei Jahren nur als Wiese mit reduzierter Nutzung bewirtschaftet werden.

3.3 Begründungen

Die Betriebe haben ein Anrecht auf Erschliessung. Dies gilt allerdings nur für jene Höfe, die eine bestimmte Betriebsgrösse aufweisen. Diese wird anhand der Standardarbeitskraft SAK definiert. Zu diesen Betrieben gehören:

- ▶ Hof Wasserberg

- ▶ Hof Vögeli
- ▶ Hof Ober Fringeli
- ▶ Hof Schrungen
- ▶ Hof Grosse Rüti
- ▶ Hof Untere Rüti
- ▶ Hof Mettlen
- ▶ Hof Latscha
- ▶ Hof Franzenhof
- ▶ Hof Luxenhof
- ▶ Hof Breite Erlen (separate, vorgezogene Planung)

Die Ausbaubreite für Haupt- und Bewirtschaftungswege richtet sich nach dem Kreisschreiben 01/2023 «Grundsätze zur Subventionierung von Güterwegen inkl. periodischen Wiederinstandstellungen (PWI)» des Bundesamts für Landwirtschaft. Gemäss dem Kreisschreiben werden Bewirtschaftungswege auf maximal 3.0 m Breite ausgebaut. Nur Hofzufahrten zu aktiven landwirtschaftlichen Betrieben, welche als Hauptwege gelten, werden auf eine Breite von 3.0 m bis maximal 3.6 m ausgebaut. Die effektiv auszubauende Breite ergibt sich aus dem tatsächlichen betrieblichen Bedarf. Im vorliegenden Fall ist eine Ausbaubreite von 3.4 m vorgesehen, was aus Sicht des Amts für Landwirtschaft angemessen ist. Die erforderliche Breite in Kurven werden, gemäss den grundsätzlichen Festlegungen, auf Basis der Kurvenradien eines Lastwagens mit Anhänger (VSS Typ B) berechnet. Somit können auch längere Fahrzeuge die Betriebe beliefern oder deren Produkte abtransportieren.

Auf die Konfliktpunkte mit den beim Kanton angemeldeten BFF-Flächen (siehe Kapitel 3.4.2) und den Wanderrouten (siehe Kapitel 3.4.3) wird separat eingegangen. Auch im Wald gibt es Konflikte, diese werden bei der entsprechenden Hofzufahrt respektive in Kap. 5.1 erläutert.

3.3.1 Hof Wasserberg

Hofzufahrtlänge: 2'750m

Es bestehen zwei Möglichkeiten, den Hof Wasserberg zu erschliessen: Entweder über den Risetenweg oder über den Umweg Rütenenweg/Planetenenweg. Der Vorteil des Umwegs ist, dass die Strecke eine geringere Steigung aufweist und somit die Zu- und Wegfahrt auch im Winter möglich ist. Allerdings ist die Sicht bei entgegenkommendem Verkehr auf dem Planetenenweg zur Vegetationszeit zum Teil nicht gegeben. Auch ist die Strassenbreite im Bestand zu schmal und die Ausweichmöglichkeiten sind sehr beschränkt.

Der Risetenweg ist steiler als der Rütenenweg, führt durch den Wald und ist im Winter häufiger vereist. Trotzdem wurde diese Variante gewählt, da eine unverhältnismässige Ausbaulänge vermieden werden soll. Die gesamte Hofzufahrt soll mit Betonspuren ausgeführt werden, da einige Strecken im Wald verlaufen sowie ab dem Plateau auf dem Berghübel auch ein Wanderweg auf dem Erschliessungsstrasse verläuft. An zwei Stellen wird Betonbelag Vollausbau ausgeführt, und zwar in

der Haarnadelkurve sowie auf dem Hofplatz des Hofs Wasserberg. Bei mehreren Kurven muss die Erschliessungsstrasse auf der Innenseite verbreitert werden, damit Lastwagen mit Anhänger (VSS Typ B) den Hof erreichen können. Die ganze Strecke wird mit Rinnen ausgestattet, damit das Wasser abfliessen kann.

Die bestehende Strasse verläuft abschnittsweise durch die Grundwasserschutzzone S3. Aufgrund dessen müssen entsprechende Massnahmen für den Grundwasserschutz getroffen werden. Eine gesetzeskonforme Entwässerung ist in diesem Teil nicht vorhanden. Die Strasse wird heute grossflächig über die Schulter entwässert. Der Waldboden nimmt das Strassenwasser auf. Durch das geringe Verkehrsaufkommen (Landwirtschaft- und Forststrasse) ist die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Havariefalles sehr gering. Deshalb ist eine Drainage zu diesem Zeitpunkt nicht geplant.

Zwei Vereinbarungsf lächen des MJPNL sind betroffen, da die Reduktionen minimal sind, kann auf einen Ersatz verzichtet werden. Ausserdem befinden sich zwei TWW-Objekte in der Nähe der Hofzufahrt.

3.3.2 Hof Vögeli

Hofzufahrtlänge: 2'005m

Der Hof Vögeli wird über den Hof Wasserberg erschlossen. Die ganze Strecke wird mit Betonspuren ausgeführt, da sich auch ein Wanderweg darauf befindet. Bei mehreren Kurven muss die Erschliessungsstrasse auf der Innenseite verbreitert werden, damit Lastwagen mit Anhänger (VSS Typ B) den Hof erreichen können. Wiederum wird die Strecke mit Rinnen ausgestattet, damit das Wasser abfliessen kann.

Eine Vereinbarungsf läche des MJPNL ist betroffen, da die Reduktionen minimal sind, kann auf einen Ersatz verzichtet werden.

3.3.3 Hof Ober Fringeli

Hofzufahrtlänge: 2'980m

Die Hofzufahrt zum Hof Ober Fringeli hat mehrere sehr steile Stellen zu überwinden. Die einzige Alternative wäre die Verlegung der Strasse, zunächst über den Kriechbonenweg und schliesslich auf einem neuen Trasse bis zur scharfen Linkskurve oberhalb des Haselhofs. Auf dem neuen Abschnitt müsste der Bützigraben zweimal gequert werden. Zudem müsste der Hof Hasel separat erschlossen werden und die neue Strasse müsste gegen Hangrutsch speziell abgesichert werden. Weiter gäbe es auch bei dem geprüften neuen Verlauf kleinere steile Passagen.

Deshalb wurde mit den Vertretern des Kantons und des Bundes beschlossen, die alternative Linienführung nicht weiterzuverfolgen und die Strasse an Ort und Stelle auszubauen. Von der vorletzten Kurve vor dem Hof Hasel bis zur Haarnadelkurve liegt die Neigung bei 18-25%. Mit dem Einbau eines Hartbelags sollen die durch den Regen verursachten Auswaschungen der Strasse verhindert werden und die Erschliessung der Höfe Hasel und Ober Fringeli gewährleistet werden. Auf dem Abschnitt vom Dorf bis zum Waldrand besteht bereits heute ein Hartbelag. Deshalb soll auf diesem

Abschnitt auch weiterhin ein Hartbelag bestehen, es wird ein Betonweg Vollausbau gewählt. Der Wanderweg wird in diesem Teil verlegt und durch den Bützigraben geführt. Die Details werden in Kap. 3.4.4.2 erläutert. Wegen dem Wanderweg, welcher an mehreren Stellen auf der Hofzufahrt verläuft, sowie Teilstrecken im Wald soll der Rest der Hofzufahrt grundsätzlich mit Betonspuren ausgeführt werden. An einigen Stellen wird allerdings trotzdem ein Betonweg Vollausbau ausgeführt, bei den beiden Haarnadelkurven im Wald sowie auf einem Teilstück auf dem Plateau. Dort erfolgten in den vergangenen Jahren oft Unwetterschäden.

Eine Vereinbarungsfläche des MJPNL ist betroffen, da die Reduktionen minimal sind, kann auf einen Ersatz verzichtet werden.

Der Hof Untere Fringeli gilt nicht als eigenständiger Betrieb, sondern gehört zum Hof Ober Fringeli und ist als Nebenhof zu bezeichnen. Deshalb ist die Aufnahme als Hoferschliessung nicht gegeben.

3.3.4 Hof Schrungen

Hofzufahrtlänge: 1'105m

Die Hofzufahrt zum Hof Schrungen hat an einer Stelle eine kleine, steile Passage von 13-15% Neigung. Mit dem Einbau eines Hartbelags sollen die durch den Regen verursachten Auswaschungen der Strasse verhindert werden und die Erschliessung des Hofes Schrungen gewährleistet werden. Es wird auf der gesamten Strecke ein Betonweg Vollausbau ausgeführt. An einigen Kurven sind Kurvenverbreiterungen notwendig, damit die Stellen fahrbar sind. Das Wegfahren von grossen landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist nur Richtung Bärschwil Dorf geplant. Arbeiten auf der Kantonsstrasse werden keine ausgeführt.

Bei der BFF-Fläche um den Hof handelt es sich um angemeldete Hochstammfeldobstbäume. Dort ist beim Bau darauf zu achten, dass keine Bäume zu Schaden kommen. Die im Jahr 2021 neu angemeldete Hecke tangiert leicht die Fläche für den Ausbau der Strasse. Die Hecke ist auf dem Swiss-Image so weit nicht ersichtlich, weshalb es sich wahrscheinlich um einer Neuanlegung einer Hecke handelt. Deshalb wird mit dem Bewirtschafter Kontakt aufgenommen, um eine Überlappung mit dem Ausbau zu verhindern und beim Ausbau an sich keine Beeinträchtigung der Hecke zu verursachen. Ebenfalls ist eine Vereinbarungsfläche des MJPNL betroffen, da die Reduktionen minimal sind, kann auf einen Ersatz verzichtet werden.

3.3.5 Hof Grosse Rüti

Hofzufahrtlänge: 965m

Die Hofzufahrt zum Hof Grosse Rüti hat an einer Stelle eine kleine steile Passage von 15-23% Neigung. Mit dem Einbau eines Hartbelags sollen die durch den Regen verursachten Auswaschungen der Strasse verhindert werden und die Erschliessung des Hofes Grosse Rüti gewährleistet werden. Als Belag wird ein Betonweg Vollausbau gewählt. Bei mehreren Kurven muss die Erschliessungsstrasse auf der Innenseite verbreitert werden, damit Lastwagen mit Anhänger (VSS Typ B) den Hof erreichen können.

Die Strassenverbreiterung der Hofzufahrt quert den eingedolten Äbibach und dessen Gewässer-
raum. Dafür braucht es eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung. Diese kann erteilt werden, da
die Verbreiterung der Strasse aus verkehrstechnischen Gründen notwendig ist.

3.3.6 Hof Untere Rüti

Hofzufahrtlänge: 515m

Die Zufahrt zum Hof Untere Rüti soll durchgehend mit einem Hartbelag ausgestattet werden. Als
Belag wird ein Betonweg Vollausbau gewählt. Bei mehreren Kurven muss die Erschliessungsstrasse
auf der Innenseite verbreitert werden, damit Lastwagen mit Anhänger (VSS Typ B) den Hof errei-
chen können.

Bei der BFF-Fläche um den Hof handelt es sich um angemeldete Hochstammfeldobstbäume. Dort ist
beim Bau darauf zu achten, dass keine Bäume zu Schaden kommen. Ebenfalls ist eine Vereinba-
rungsfläche des MJPNL betroffen, da die Reduktionen minimal sind, kann auf einen Ersatz verzich-
tet werden.

Die Standardarbeitskraft SAK des Hofes Obere Rüti liegt unter dem Schwellenwert. Daher ist die
Aufnahme als Hoferschliessung nicht gegeben. Die Eigentümer wünschten aber trotzdem eine ver-
besserte Erschliessung. Deshalb wird der Betonweg Vollausbau um knapp 300m verlängert, dabei
handelt es sich allerdings um eine Privaterschliessung.

3.3.7 Hof Mettlen

Hofzufahrtlänge: 280m

Die Strasse zum Hof Mettlen soll mit Betonspuren ausgeführt werden, da ein Wanderweg darauf
verläuft. Für den Wasserabfluss werden in regelmässigen Abständen Rinnen eingebaut. Die Strasse
wird nur aus und in die Richtung des Dorfes für Lastwagen mit Anhänger (VSS Typ B) ausgebaut.
Arbeiten

3.3.8 Hof Latscha, Franzenhof und Luxenhof

Hofzufahrtlänge: 1'440m

Die Höfe Latscha, Franzenhof und Luxenhof liegen alle an einer Hoferschliessung, welche mit einem
Hartbelag ausgestattet werden soll. Da der Abschnitt vom Dorf bis zum Luxenhof bereits heute
einen Hartbelag aufweist, soll dieser Abschnitt mit als Betonweg Vollausbau ausgebaut werden,
obwohl auch ein Wanderweg darauf verläuft. Für den Wasserabfluss werden in regelmässigen Ab-
ständen Rinnen eingebaut. Für den Abschnitt vom Luxenhof bis zum Hof Latscha wird ebenfalls ein
Betonweg Vollausbau geplant. Kurvenverbreiterungen sind nicht erforderlich.

Neben der Hofzufahrt befindet sich die Grundwasserschutzzone S1 und S2 der Luxenhofquelle. Diese Zonen dürfen durch den Bau nicht beeinträchtigt werden. Das Strassenwasser in diesem Bereich darf nicht in die Schutzzone entwässert werden.

Die Eigentümer der Parz. Nr. 42 sind kein Hof, sie wünschten aber trotzdem eine verbesserte Erschliessung. Deshalb wird der Betonweg Vollausbau um knapp 450m verlängert, dabei handelt es sich allerdings um eine Privaterschliessung.

3.4 Konfliktpunkte

Bei den Vorabklärungen beim Kanton im Herbst 2019 wurden verschiedene Vorgaben formuliert. Dabei musste überprüft werden, dass durch den Ausbau auf 3.4m oder durch Kurvenverbreiterungen keine markanten Einzelbäume, Hecken/Feldgehölze, Gewässer/Ufervegetation, sowie im gültigen Gesamtplan festgehaltenen Objekte tangiert werden. Weiter müssen auch die BFF-Flächen und die Vereinbarungsflächen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft berücksichtigt werden.

Es wurde mit folgenden Daten gearbeitet:

- ▶ BFF-Flächen, webgis, heruntergeladen 22.11.2019
- ▶ TWW-Flächen, webgis, heruntergeladen 22.11.2019
- ▶ Nutzungsplandaten, Zwischenstand vom 07.02.2020

3.4.1 Objekte im Gesamtplan

Die tangierten Flächen liegen im Gesamtplan entweder in der Landwirtschaftszone oder im Wald. Schutz zonen, markante Einzelbäume und Gewässer sowie deren Ufervegetation werden durch den Ausbau nicht tangiert.

3.4.2 BFF-Flächen

Von den bestehenden wie auch den geplanten Hofzufahrten sind einige BFF-Flächen betroffen. Von 2020 bis 2022 wurden zuerst die gefundenen Konfliktflächen vor Ort einem Augenschein unterzogen und empirisch überprüft. Danach wurde zusammen mit den Bewirtschaftern Lösungen für die wegfallenden Flächenstücke gesucht und deren Einverständnis eingeholt. Denn ein Ziel bei der Planung der Erschliessungspläne ist, dass mit den angrenzenden BFF-Flächen schonend umgegangen wird und Massnahmen getroffen werden für den Erhalt. So wird zum Beispiel beim Bau der Hofzufahrten darauf geachtet, dass Hochstammbäume in BFF-Flächen durch den Bau nicht negativ beeinträchtigt werden. Die gefundenen Lösungen sind auf eigenen Plänen dargestellt, welche nicht Teil der vorliegenden Erschliessungspläne sind.

3.4.3 Vereinbarungsflächen des MJPNL und TWW-Objekte

Auch bei den Vereinbarungsflächen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft MJPNL und dem TWW-Objekt Wasserberg gibt es Konfliktflächen. Bei der Hofzufahrt Wasserberg/Vögeli sind eine Waldfläche und drei Wiesenflächen sowie die Pufferzone des TWW-Objekts betroffen. Bei den beiden Hofzufahrten Ober Fringeli und Schrungen ist jeweils eine Wiesenfläche betroffen, bei der Hofzufahrt Untere Rüti eine Hochstammfläche. Da diese Vereinbarungsflächen jeweils nur minimal reduziert werden, kann auf einen Ersatz verzichtet werden. Es gelten allerdings die Auflagen von Kap. 3.2.

3.4.4 Wanderwege

Das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege legt fest, dass die Kantone für die Planung, Anlage, Erhaltung und den Ersatz von Wanderwegen verantwortlich sind. Zu den Aufgaben gehört ferner die periodische Prüfung und Anpassung der Planung (Art. 4 Abs. 1 FWG). Dabei wurde in den letzten Jahren das Wanderwegenetz zugunsten einer Attraktivitätssteigerung ausgedünnt. Für Fussgänger ungeeignete Beläge (Hartbelag) sowie Wege mit allgemeinem Fahrverkehr gilt es wann immer möglich zu vermeiden (Art. 7 Abs. 2 FWG).

In der vorliegenden Planung wurden bei den folgenden Hofzufahrten Konflikte mit dem bestehenden Wanderwegenetz festgestellt:

- ▶ Wasserberg
- ▶ Vögeli
- ▶ Ober Fringeli
- ▶ Mettlen
- ▶ Luxenhof

3.4.4.1 Wasserberg/Vögeli

Der Wanderweg kommt vom Planetenweg und führt den Weg hinauf zum Hof Wasserberg. Dieser Weg ist zusätzlich auch Teil der geologischen Wanderung Bärschwil. Um den Anteil des Hartbelags so klein wie möglich zu halten und gleichzeitig die Hofzufahrt realisieren zu können, wird die Hofzufahrt mit einer Betonspur erstellt. Im Bereich der Haarnadelkurve wird ein Betonweg Vollausbau erstellt, damit die Fahrzeuge die Kurve fahren können (technische Notwendigkeit). Der Wanderweg folgt der Hofzufahrt weiter bis zum Hof Wasserberg. Der Hofplatz wird ebenfalls als Betonweg Vollausbau erstellt.

Vom Hof Wasserberg bis zum Hof Vögeli verläuft der Wanderweg auf der Hofzufahrt, welche auch als Betonspur realisiert wird. Damit wird ein Kompromiss zwischen dem Recht auf Erschliessung des Landwirtschaftsbetriebs und dem Recht auf eine gute Qualität des Wanderweges erreicht.

3.4.4.2 Ober Fringeli

Der Wanderweg kommt vom Dorf und führt neu über den Bütziweg bis zum Bützi Graben, von wo er auf einem neu erstellten Fussweg entlang des Grabens bis zum Waldrand und dann östlich entlang des Waldrandes geführt wird bis zurück zum Fringeliweg. Anschliessend ist ein kurzer Abschnitt nach unten zu wandern, bevor der Wanderweg mit der heutigen Wegführung zusammen trifft. Ein Stück oberhalb im Wald stossen die Hofzufahrt und der Wanderweg wie bis anhin wieder aufeinander und trennen sich kurze Zeit später wieder. Oben auf dem Plateau kommen die Hofzufahrt und der Wanderweg erneut zusammen und verlaufen gemeinsam bis zum Hof Ober Fringeli.

Durch die neue Wegführung verläuft der Weg zuerst auf einem Mergelweg, dann auf einem Fussweg bis zur Hofzufahrt. Die beiden kurzen Stücke auf dem Aufstieg auf das Plateau, welche auf der Hofzufahrt verlaufen, werden auf Betonspuren zurückgelegt. Oben auf dem Plateau wird für einen knapp 200 m langen Abschnitt ein Betonweg Vollausbau ausgeführt, da dort in den vergangenen Jahren oft Unwetterschäden erfolgten. Die Fachstelle Fuss- und Wanderwege ist mit dieser Ausnahme einverstanden, da der Grat schlecht begehbar ist, Vereinbarungsflächen des MJPNL entlang der Hofzufahrt liegen sowie ungünstige topografische Verhältnisse eine Verlegung unmöglich machen.

3.4.4.3 Mettlen

Die Hofzufahrt Mettlen ist gleichzeitig auch Teil des kantonalen Wanderwegenetzes. Auf der 280m kurzen Strecke zwischen der Kantonsstrasse und dem Hof einen Umweg anzulegen, würde die Qualität des Wegs verringern. Die einzige Möglichkeit wäre ein Verlauf nördlich des Schattlenbaches. Dies würde aber einen schattigen Weg bedeuten, der zudem die Aussicht verlieren würde. Mit der Kompromisslösung mit den Betonspuren kann der Wanderweg auf dem bestehenden Weg bleiben. Gleichwohl könnte auch über eine grossräumigere Verlegung des Weges nachgedacht werden. Der Verlauf auf der bestehenden Kantonsstrasse vom Dorf bis zur Abzweigung des Stritterenwegs beeinträchtigt die Attraktivität des Weges.

3.4.4.4 Luxenhof

Der kantonale Wanderweg, welcher vom Dorf kommend bis zum Luxenhof auf der Hofzufahrt verläuft und anschliessend in Richtung Luxenwald abbiegt, ist heute auf der gesamten Länge von 620m mit einem Hartbelag ausgestattet. Gemäss Rückmeldung vom Kanton kann weiterhin ein Hartbelag bestehen bleiben.

Alternativ könnte der Wanderweg auch verlegt werden. Dabei müsste er ab der Kreuzung Wilerstrasse / Schliefweg weiter Richtung Norden via Köpfliweg führen und würde dadurch direkt auf die Kreuzung Unterwilerstrasse und dem Abweiger in Richtung Luxenwald treffen. Zu bemängeln an dieser Variante ist, dass der Anteil an Wanderwegen entlang der kommunalen Sammelstrasse leicht zunimmt. Für all jene, die vom Dorf in Richtung Luxenwald wandern, würde der Wanderweg neu ein langes Stück entlang der kommunalen Sammelstrasse verlaufen. Deshalb ist die Gemeinde in der Abwägung zum Schluss gekommen, dass die Führung via Luxenhof eine bessere Lösung ist.

4. Auswirkungen

4.1 Gesamtplan

Die im Gesamtplan eingezeichneten Flächen der verschiedenen Zonen sind bei der nächsten Revision als Erschliessungsfläche ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden.

4.2 BFF-Flächen

Nach genauer Betrachtung der konfliktstehenden BFF-Flächen entlang der Hoferschliessungen ist man gemeinsam mit dem Kanton zu Schluss gekommen, dass keine Kompensationsflächen definiert und festgehalten werden müssen. Die Grösse sowie die digitale Ungenauigkeit der festgehaltenen Flächen würden eine Kompensation unverhältnismässig machen.

5. Vorprüfung beim Kanton

5.1 Erste Vorprüfung

Der Vorprüfungsbericht vom 13. Mai 2024 hat das gesamte Dossier der kommunalen Erschliessungsplanung Hofzufahrten geprüft. Durch das Vorziehen der Hofzufahrt Breite Erlen werden die spezifischen Punkte zu jener Hofzufahrt nachfolgend nicht mehr aufgeführt.

Amt für Raumplanung

- Nutzungsplanung, Punkt vi. Umgang mit Hartbelag: In Kapitel 3.1 wird beschrieben, welche Grundsatzfrage bezüglich Sanierung zwischen den kantonalen Ämtern aufkam und welche Lösung bezüglich Hartbelag gefunden wurde für die Weiterbearbeitung. Bei den Höfen mit Konflikten gegenüber Heimatschutz, Naturschutz sowie Fuss- und Wanderwegen wird im jeweiligen Abschnitt und in Kap. 3.4 näher auf diese eingegangen.
- Nutzungsplanung, Punkt vii. Hartbelag in Waldstrassen: Der Einbau eines vollflächigen Hartbelags aus Asphalt oder Beton in eine Waldstrasse ist nicht bewilligungsfähig, auch nicht mit einer Ausnahmegewilligung. Es konnte eine Kompromisslösung mit den kantonalen Ämtern bezüglich Hartbelag in Waldstrassen gefunden werden, es werden Betonspuren gebaut.

- Nutzungsplanung, Punkt viii. Grundsätze der Erschliessungsplanung: Der gewünschte Grundsatz zum Hartbelag wird ergänzt.
- Nutzungsplanung, Punkt ix. Bemerkungen zu den Planungsunterlagen: Es wurde ein Übersichtsplan über alle Hofzufahrten erstellt.
- Baubewilligung: Auf den Plänen wird ein entsprechender Hinweis ergänzt, damit sie gleichzeitig als Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG gelten.
- Heimatschutz: Die Fachstelle bevorzugt Betonbelag respektive Betonspuren statt eines Asphaltbelags. In Absprache mit den anderen Fachstellen konnte sich auf dieses Vorgehen als Pilotprojekt für den Kanton Solothurn geeinigt werden.
- Natur und Landschaft: Die Fachstelle stellt sich gegen einen vollflächigen Hartbelag, weil dieser negative Auswirkungen auf die Natur hat. Dem mit den anderen Fachstellen erarbeiteten Kompromissvorschlag können sie mittragen. Die betroffenen Wege werden mit Betonspuren ausgeführt. So können viele weitere bemängelte Punkte ebenfalls gelöst werden. Die Auflagen im Zusammenhang mit dem Sanierungsprojekt werden im Planungsbericht ergänzt und beim Bau berücksichtigt.
- Fuss- und Wanderwege: Hartbelag auf Fuss- und Wanderwegen wird grundsätzlich nicht akzeptiert. Den Kompromissvorschlag kann die Fachstelle mittragen. Im Planungsbericht muss aufgezeigt werden, wie mit den betroffenen Wanderwegen (Wasserberg, Mettlen, Ober Fringeli, Luxenhof) umgegangen wird. Im Bützigraben muss eine Ersatzmassnahme erstellt werden.

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

- Wald, Hofzufahrten im Wald: Der Einbau von vollflächigen Asphaltbelägen im Wald ist rechtlich nicht zulässig. Daher wird als Kompromisslösung der Einbau von Betonspuren auf geraden Strecken und von vollflächigem Betonbelag in Kurven und Einlenkern empfohlen. Dies wird umgesetzt.
- Wald, Hofzufahrten im Waldabstand: Da der Waldabstand von 20 Metern unterschritten wird, braucht es eine Ausnahmegewilligung. Diese kann erteilt werden, solange die baulichen Änderungen keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wald oder den Waldrand haben.
- Wald, Wanderwege im Wald: Der ursprünglich beim Hof Wasserberg geplante neue Wanderweg wird nicht mehr weiterverfolgt, da er wegen dem Ausbau mit Betonspuren nicht mehr verlegt werden muss.
- Wald, Wanderwege im Waldabstand: Da der Waldabstand von 20 Metern unterschritten wird, braucht es eine Ausnahmegewilligung. Diese kann erteilt werden, solange das Waldareal nicht beeinträchtigt wird.

Amt für Umwelt

- Entwässerung / Grundwasserschutz: Es wird ein Grundsatz ergänzt für die Strassenentwässerung, dass über die Schulter entwässert werden muss (ausser in Grundwasserschutzzonen) oder dass mit Rinnen ein Anschluss an die kommunale Kanalisation erfolgen muss. Die Hofzufahrt Latscha-Franzenhof-Luxenhof führt entlang der Grundwasserschutzzone S1 und S2 der Luxenhofquelle. Dafür müssen Auflagen im Regierungsratsbeschluss ergänzt werden, z.B. dass die Grundwasserschutzzonen nicht tangiert werden dürfen.
- Bodenschutz: Die Auflagen bezüglich Erdarbeiten werden berücksichtigt, sie betreffen aber die Bauphase und nicht die Erschliessungspläne direkt.
- Gewässerraum, Hofzufahrt Wasserberg: Der Wanderweg auf der Hofzufahrt Wasserberg wird nicht mehr verlegt, da die Hofzufahrt neu mit Betonspuren ausgeführt werden wird. Es besteht kein Konflikt mit dem Gewässerraum.
- Gewässerraum, Hofzufahrt Ober Fringeli: Der Wanderweg liegt zu einem grossen Teil ausserhalb des Gewässerraum, aber der Bachlauf muss einmal gequert werden und davor verläuft er zum Teil auch innerhalb des Gewässerraums. Dafür braucht es eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung. Wanderwege dürfen im Gewässerraum liegen, da sie standortgebunden und im öffentlichen Interesse sind.
- Gewässerraum, Hofzufahrt Grosse Rüti: Die Strassenverbreiterung der Hofzufahrt quert den eingedolten Äbibach und dessen Gewässerraum. Dafür braucht es eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung. Diese kann erteilt werden, da die Verbreiterung der Strasse aus verkehrstechnischen Gründen notwendig ist.

Amt für Verkehr und Tiefbau

- Hofzufahrt Schrungen: Das Wegfahren mit grossen landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist nur Richtung Bärschwil Dorf geplant, Richtung Grindel nicht. Ab der Einmündung ist die Strasse eine Kantonsstrasse, darauf werden keine Arbeiten vorgenommen.
- Hofzufahrt grosse Rüti und untere Rüti: Die erwähnte Kreuzung ist nicht Bestandteil der Planung.
- Hofzufahrt Mettlen: Das Wegfahren mit grossen landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist nur Richtung Bärschwil Dorf geplant, Richtung Grindel nicht. Damit kein Wasser auf die Kantonsstrasse fliesst, wird die Entwässerung mit regelmässigen Querrinnen gelöst. Ab der Einmündung ist die Strasse eine Kantonsstrasse, darauf werden keine Arbeiten vorgenommen.
- Hofzufahrt Latscha, Franzenhof und Luxenhof: Die erwähnte Kreuzung ist nicht Bestandteil der Planung. Anzumerken ist, dass sich dort eine Bushaltestelle befindet und entsprechend mehr Platz vorhanden ist.

5.2 Zweite Vorprüfung

Auf Grund einiger Anpassungen nach der ersten Vorprüfung wurde eine zweite Vorprüfung beim Amt für Raumplanung durchgeführt. Der Vorprüfungsbericht ist noch ausstehend.

Folgende beiden Rückmeldungen wurden bereits gegeben:

- Hofzufahrt Ober Fringeli: Der unterste Abschnitt weist bereits heute einen Hartbelag auf, ausserdem wird der Wanderweg in diesem Abschnitt verlegt. Es ist deshalb ein Betonweg Vollausbau vorzusehen.
- Hofzufahrt Latscha, Franzenhof und Luxenhof: Der Abschnitt vom Dorf bis zum Luxenhof weist bereits heute einen Hartbelag auf. Es ist deshalb ein Betonweg Vollausbau vorzusehen.

6. Information und Mitwirkung

6.1 Ablauf

Der Ablauf des Informations- und Mitwirkungsverfahrens wurde im ... vom ... publiziert. Die Dokumente lagen vom ... bis ... in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Gleichzeitig bestand die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet unter www.baerschwil.ch abzurufen.

6.2 Ergebnisse

Im Laufe des Mitwirkungsverfahrens sind keine Hinweise oder Wünsche aus der Bevölkerung eingegangen.

7. Beschluss- und Auflageverfahren

7.1 Planaufgabe

Aufgabebeschluss Gemeinderat am ...

Durchführung öffentliche Planaufgabe gemäss § 15 PBG vom ... bis ...

Publikation der Planaufgabe:

- Wochenblatt Nr. ... vom ...

7.2 Einsprachenbehandlung

Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

7.3 Beschlussfassung

Beschluss durch den Gemeinderat am ...

7.4 Genehmigungsantrag an Regierungsrat

Der Gemeinderat beantragt dem Regierungsrat, den Erschliessungsplan Hofzufahrten, bestehend aus 18 Teilplänen, zu genehmigen.